**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

Heft: 36

**Artikel:** Ein Militärgefängnis oder eine Militärstrafanstalt

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-95361

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Allgemeine

# Schweizerische Militär=Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Bafel.

7. September 1878.

Nr. 36.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Preis per Semester ist franko burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Vasels" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Juhalt: Ein Mititargefängniß ober eine Mititarftrafanstalt. — Ueber bie Fabigkeitszeugnisse. — v. Forstner: Rudblid auf bie Ursachen und ben Berlauf bes rususchein Krieges in ben Jahren 1877 bis 1878. — Handbuch über die Terrainlehre. — K. Larkmayer: Wassenlehre für bie f. f. Mititar-Atademien und t. f. Kadetten-Schulen. — A. Klur: Die Feldtüge. — Dr. G. H. Frankel: Bibliotheca Medicinm Militaris et Navalis. — Giogenossenlich Bundesstadt: Beränderungen. Neue Borgschriften. Minkelrieditzung. † Oberft Gerold von Solibach. VI. Division. Schießübungen. Bern: Schießen des Cavallertesereins. Fün nachgelassens Manuscript Oberft Ruslow's. St. Gallen: † Hauptmann Böllig. Narau: Ueber ein Belehrungsschießen. Truopenzusammenzug der II. Division 1878. — Aussand: Deutschland: Chrenzulage. — Berschiedenes: Generaladjutant Totleben's Neußerungen über die Bertheidigung von Plewna.

### Ein Militärgefängniß oder eine Militär= frafanstalt.

Ein Militärgefängniß ober eine Militärstrafansstalt zur Abbugung ber von ben Kriegsgerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen macht sich in ber Gibgenossenschaft mehr und mehr als eine Nothswendigkeit geltenb.

Die Erbauung eines solchen Gefängnisses ist eine ber vielen unausweichlichen Erfordernisse ber neuen Militärorganisation.

Früher unter bem patriarcalischen Militar-Regisment ber Kantone konnten sich lettere bei Straffällen von Militarpersonen nach Umständen mit dem Zuchthaus oder mit Gesangenschaft in einem geeigneten Arrestlokale (Untersuchungsgesängnis, einen alten Thurm, selbst mit der Kaserne u. s. w.) behelfen.

Der Person und ber Beschaffenheit des abzusbüßenden Vergehens oder Verbrechens konnte vollsständig Nechnung getragen werden. Daß ersteres oft in mehr als genügendem Maße geschah, ist beskannt.

Doch jest haben sich die Verhältnisse bedeutend geanbert.

Die Gibgenoffenschaft selbst besitt keine, baber auch keine Militarstrafanstalt, fie ist baber genothigt bie Zuchthaus: und Gefängnibstrafen in ben Strafanstalten ber Kantone absitzen zu laffen.

Dieses hat verschiedene Unzukömmlichkeiten im Gefolge; in einigen Kantonen hat man die Strafzeinrichtungen auf einen Grad großer Bollkommenzheit gebracht, in andern befinden sich diese aber auch wieder in sehr primitivem Zustand. Ginen großen Unterschied findet man in Bezug auf Berpstegung und Behandlung der Gesangenen. An einigen Orten geschieht aus übertriebener Humanität

zu viel ben Sträflingen ben Aufenthalt im Zuchthaus angenehm zu machen, an anbern Orten wird mit Necht über schlechte und mangelhafte Nahrung, robe Behandlung u. f. w. geklagt.

Für das eine und andere haben die Tagesblätter im Lauf der letten Jahre genugsam Beispiele ges bracht.

Es ergiebt sich in Folge bessen, daß ber eine Sträsling, welcher einer humanen und gut geleiteten Anstalt zugewiesen wird, viel besser daran ist und weniger von der Strase spürt als ber andere, welcher einer übergeben wird, bei welcher das Gegentheil ber Fall ist.

Es entsteht baburch eine ungleiche Behandlung, welche nicht porkommen sollte.

Als Beleg für die Anerkennung biefer großen Ungleichheit führen wir an, daß icon wiederholt Berurtheilte Gesuche beim h. Bundesrath eingereicht haben, man möchte sie doch nicht dieser oder jener Strafanstalt zuweisen u. s. w.

In einigen Fallen, wo solche Gesuche gestellt wurden, verstrich, bis die Entscheidung herablangte, einige Zeit; der bereits Berurtheilte wurde dann, da man ihn als Zuchthaussträfling nicht mehr in dem gleichen Arrest mit den Wehrmännern untersbringen konnte, in Einzelnhaft, der häufig zugleich ein Dunkelarrest ist, gedracht; dieses erscheint als eine Verschärfung der Strase, die, da nicht vom Kriegsgericht ausgesprochen, nicht wohl zu rechtsertigen ist.

Doch dieses ist nicht alles; das Militärstrafgeset unterscheidet Gefängniß und Zuchthaus. — Rach der Auffassung des Boltes macht letteres ehrlos und wenn die Zeit vom Gericht auch sestgesetzt wird, für welche der Strässing seiner dürgerlichen Ehren und Rechte verlustig sein soll, so reicht die in der öffentlichen Meinung viel weiter und kennt keine Grenze.

Doch mo ein besonderes Gefängniß fehlt, ba muß ! ber zu Gefängniß Verurtheilte, ftatt in einem folchen feine Strafe in bem Buchthaus abbugen. nießt zwar die Begunftigung, daß er nicht die Buchthausjade anziehen muß, und nicht zu öffentlicher Arbeit, wie biefe in mehreren Rantonen gebrauch= lich find, wie Stragen tehren, Solz transportiren, Holz spalten, ober Spinnen angehalten mird bagegen wird er in Ginzelnhaft gehalten, erhalt zur Unterhaltung und Beschäftigung höchstens eine Bibel ober einige Traktätlein von einer frommen Gesell= icaft. Es mag biefes nach gewiffen Unfichten bas beste fur bas Seelenheil fein. Doch wir befinben uns nicht genug im Stand ber Gnade, um biefe Anficht zu theilen. — Dag auch vielen Gefangenen ein foldes Buch gur Berftreuung und Unterhaltung nicht genügt, bavon liefert ber Umftand ben Beweis, bag icon Mancher, ber zu Gefängniß perurtheilt mar, bas Unsuchen gestellt bat, bag feine Gefangenschaft in Buchthaus umgewandelt werben möchte.

Dieses scheint unbegreiflich und kann nur als ein Akt ber Berzweiflung angeseben werben; boch ber Betreffende, burch bie Einsamkeit auf bas Aeußerste gebracht, hoffte bann wenigstens wieber mit Menischen, wenn es auch nur Zuchthaussträftinge waren, in Berührung zu kommen. Die Tortur bes Stillsschweigens, ber Entfernung von Menschen horte auf.

Genau genommen, sind aber die moralischen Folgen von der Zuchthaus und Gesängnißstrafe, wenn letztere im Zuchthaus abgebüßt werden muß, die nämlichen.

Die feine Unterscheidung macht ber gewöhnliche Burgersmann nicht; wer einmal im Zuchthaus gesteffen, ist nach seinen Begriffen eben ein Zucht-häuster. Der Makel haftet an biesem sein Leben lang und genügt für Viele in allen Verhältnissen ein endgultiges Urtheil über ben Betreffenden zu fällen.

Doch fragen wir, ist es recht und billig, daß man einen Mann, welchen das Gesetz zu Gefängeniß verurtheilt hat, die Folgen der Zuchthausstrafe tragen läßt?

Wozu hat bas Gesetz überhaupt einen Unterschieb zwischen beiben Strafen gemacht, wenn bieser burch bie Art ber Bollziehung ber Strafe wieber aufgeshoben werben soll?

Doch gerade beim Militär ist eine genaue Untersscheidung von Gefängniß- und Zuchthausstrafe nothewendig. Es ergiebt sich dieses aus der eigenthum= lichen Beschaffenheit, der eigentlichen Militär-Beregehen und Berbrechen.

Wir mussen im Militar strenge und unnachsichtliche Strafen für alle Militarvergehen verlangen. Sie sind, wenn die Armee ihrem Zweck entsprechen soll, unbedingt nothwendig. Doch wir wunschen keine Strafen, die als entehrend angesehen werden für Vergehen und Verbrechen, die zwar von jedem Militar verurtheilt, doch von keinem als entehrend angesehen werden, z. B. ein Mann, der in einem Augenblick der Aufregung den Gehorsam gegen einen Dienstbefehl verweigert, sich seinen Vorgesetzten

wibersett, sie bedroht, und in Gegenwart anderer Wehrmanner beleidigt, während sie nichts weiter als ihre Pflicht thun — ber muß streng bestraft werben, benn Gehorsam, Unterordnung unter ben Willen der Vorgesetzten ist die Grundlage der Armee, Bedingung ihrer Existenz und Leistungsfähigkeit; ohne Sehorsam (ber im Felde unter den schwierigsten Verhältnissen geleistet werden muß) hört jede Mögslichkeit einer geordneten Leitung auf; die Armee würde gesährlicher dem eigenen Staat, als dem Feind.

Doch fo fehr wir aus diefem Grunde im höchften Interesse bes Wehrwesens, in einem Kall wie ber. welchen wir oben ermähnt haben, eine scharfe Strafe verlangen muffen, fo munichen wir gleichwohl, bag ber betreffende Mann, wenn er sich auch schwer gegen die militarische Ordnung verfehlt hat, mit bem gemeinen Berbrecher (dem Morder, bem Dieb. Fälscher u. s. w.) nicht in einen Tiegel geworfen Seine Strafe ift nothwendig, boch unter Umständen werden wir bebauern fie aussprechen zu muffen. Ungerecht und vom Standpunkt der Ber= nunft nicht zu billigen mare es aber, wenn man einem Mann, ben wir trot feines Bergebens als anständig anerkennen und achten, eines rein mili= tärischen Bergebens willen einen Matel anheften wollten.

Man bestrafe ben Mann, man bestrafe ibn streng, weil es sein muß, boch ihn wegen seinem Bergeben an seiner Shre zu schäbigen, ift unrecht, ist Unfinn.

Es ist uns ein Beispiel in Erinnerung, welches kurzlich vielsach besprochen wurde. — Ein Untersoffizier machte sich im Zustand der Betrunkenheit im Dienst eines groben Subordinations Fehlers schuldig. Er ist in Folge bessen durch das Kriegssgericht, vom militärischen Standpunkt gewiß nicht zu streng zu einem Jahr Gefängnis verurtheilt worden. Doch ihn, statt in das Gesängnis, welches er in vollstem Wase verdient hat, einzusperren, ihn in ein Zuchthaus zu stecken, welche Strase er nicht verdient hat und die auch gegen ihn nicht ausgesprochen wurde, dieses ließe sich nicht rechtsertigen.

(Fortfepung folgt.)

### Heber die Fähigkeitszeugniffe.

(Corr.) Die neue Militärorganisation macht die Besorberung zu einem höhern Grabe von dem Grewerb eines Fähigkeitszeugnisses abhängig. Dieses wird jeweilen in der Regel von dem unmittelbaren militärischen Borgesetzten des zu Besorbernden ausegestellt und vom Oberinstructor und Divisionär (Waffenchef dei den Spezialwaffen) visitt. Das Wahlrecht dagegen bleibt, mit Ausnahme der vom Bundesrathe zu besörbernden Ofsiziere, den kantoenalen Behörden vorbehalten.

Indem das Gesetz die Ausstellung der Fähigkeitsseugnisse in die Hände der Offiziere legte, beabssichtigte man offenbar durch dieses Verfahren nur die tüchtigern Elemente zu höhern Commando's avanciren zu lassen, da boch angenommen werden